

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG-) in der Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) für die Stadt Bad Bramstedt verordnet:

§1

Aus Anlass des Frühlingsfestes dürfen in Bad Bramstedt Verkaufsstellen am Sonntag, den 17. März 2013 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr und aus Anlass des Herbstfestes am Sonntag, den 22. September 2013 in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zugeben.

§2

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gesetzes über den Mutterschutz sowie tarifliche Vereinbarungen sind zu beachten.

§3

Verstöße gegen diese Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 23. September 2013 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 04. März 2013

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


(Hans-Jürgen Kütbach)
Bürgermeister